



Ein am Eingang einer Arztpraxis aufgehängtes Werbeplakat für einen bestimmten Hörakustiker stellt eine unzulässige Empfehlung dar

Die Wettbewerbszentrale hat kürzlich nach Erhalt einer Beschwerde die Werbung eines HNO-Zentrums in Essen für einen Hörakustiker beanstandet.

Die Ärzte hatten an der Eingangstür ihrer Arztpraxis direkt neben dem Praxisschild ein Werbeplakat aufgehängt, das Werbung für Hörsysteme eines bestimmten Hörakustikers aus der Umgebung enthielt.

Die Wettbewerbszentrale sah hierin einen Verstoß gegen das ärztliche Empfehlungsverbot, vgl. § 31 Abs. 2 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte. Demnach dürfen Ärzte Patienten ohne hinreichenden Grund keinen bestimmten Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen, zu welchen auch Hörakustiker zu zählen sind. Hierbei ist als eine Empfehlung bereits jede Handlung einzuordnen, aus welcher der Angesprochene erkennen kann, welcher konkrete Rat ihm erteilt wird, wobei es genügt, dass Patienten veranlasst werden, sich nach dem Empfohlenen zu erkundigen. Eine Empfehlung kann insofern auch im Dulden von Hinweis- und Werbeschildern einer Arztpraxis liegen.

Eine solche Empfehlung eines bestimmten Anbieters gesundheitlicher Leistungen darf ein Arzt jedoch grundsätzlich nicht ungefragt, sondern nur auf konkrete Bitte des Patienten aussprechen. Eine ungefragte Empfehlung liegt nach der ständigen Rechtsprechung aber gerade dann vor, wenn nur ein Anbieter gesundheitlicher Leistungen durch ein Plakat beworben wird.

Die Wettbewerbszentrale hat die werbende Arztpraxis insofern abgemahnt, da durch das am Praxiseingang aufgehängte Werbeplakat die Patienten der HNO-Ärzte ungefragt auf einen bestimmten Hörakustiker hingewiesen und dazu veranlasst wurden, sich bei Bedarf mit dem Empfohlenen auseinanderzusetzen. Da das Plakat direkt am Praxiseingang aufgehängt war, hatten die Patienten auch keine Möglichkeit, sich der Werbung zu entziehen.

Die Angelegenheit konnte außergerichtlich geklärt werden, da die abgemahnte Arztpraxis gegenüber der Wettbewerbszentrale eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat (F 14 0056/23).

*Nadine Schreiner, Syndikusrechtsanwältin,
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
in Frankfurt am Main e. V.*